

## **Informationen zur Modulprüfung im Modul GES 06 (B.A. Bildung im Sekundarbereich): Geschichte in Professionalisierungsfeldern**

**Voraussetzungen** für das Ablegen der Modulprüfung:

- Die Vertiefungsmodule sind bestanden.
- Erfolgreicher Besuch der laut Modulhandbuch vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Erwerb der dort geforderten Leistungspunkte.

**Prüfungsformat**: Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

**Prüfungsinhalte**: Die Prüfung baut auf den im Studium erworbenen wissenschaftlichen Standards auf und bezieht sich auf drei selbstgewählte thematische Schwerpunkte, die zwei Themenbereiche der Historischen Forschung (einer vor, einer nach 1789) und einen der Geschichtsdidaktik umfassen sollen.

Als **Prüfer/innen** fungieren alle hauptamtlich Lehrenden des Faches. In der Regel wird die Prüfung durch zwei Prüfer/innen abgenommen.

### **Anmeldung zu und Ablauf der Modulprüfung**

1. Die Themen der Modulprüfung werden mit den Prüfer/innen abgesprochen. Die Studierenden dokumentieren dies auf dem Formblatt „Dokumentation der Modulprüfung GES 06“. Eine Kopie des ausgefüllten Formblattes ist bei der Anmeldung zur Modulprüfung abzugeben.
2. Die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung GES 06 erfolgt in der Regel in der 10. Woche des jeweils laufenden Semesters, in dem die Modulprüfung abgelegt werden soll. Der genaue Termin wird über StudIP: Geschichte Info bekannt gegeben.
3. Die/der Modulverantwortliche (derzeit: Frau Dr. Hettinger) stellt auf der Grundlage der Angaben auf dem eingereichten Formblatt die Prüfungskommissionen zusammen.
4. Prüfungstermine: Die mündlichen Prüfungen finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit statt. Die Termine werden über StudIP: Geschichte Info bekannt gegeben.
5. Zur Prüfung bringen die Prüfungskandidaten/innen das Original des unter Punkt 1 genannten Formblattes mit, das durch die Angaben zu den erworbenen Leistungspunkten ergänzt wurde.
6. Bei Nichterscheinen zur mündlichen Prüfung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt dies ist, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
7. Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungskandidaten/innen im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.